



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

149. Bescheid der Justizkanzlei vom 17. Oct. 1844 in Sachen des vormaligen Interimswirths Gast zu Hörstmar, Verklagten etc. gegen den Col. Plöger das., Kläger etc. Leibzucht betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Es hat daher auf den vom Recurrenten angegebenen Beweis keine Rücksicht genommen werden können; und ist vielmehr aus den vorstehenden Gründen das Amtserkenntniß allenthalben zu bestätigen gewesen. Auch fallen dem Recurrenten wegen der Unbegründetheit seiner Beschwerden die Kosten dieser Instanz allein zur Last.

N^o 149.

Ob maximum damnum et periculum in mora!

An Hochfürstliche Justizkanzlei.

Gehorsamste Recurseinführung und Rechtfertigung von Seiten des vormaligen Interimswirths Gustav Gast auf Nr. 12 zu Hörstmar, Verklagten und Recurrenten, wider den Colon Blöger daselbst, Kläger und Recursen, Leibzucht betreffend.

Bescheid.

Communicetur ohne Anlagen dem Recursen zur Nachricht.

Zur Beurtheilung der vom Recurrenten aufgestellten fünf Beschwerden sind folgende Punkte aus den Acten erst in ihrem Zusammenhang anzumerken:

1) daß Recurrent erst vor fünf Jahren die rechte Mutter des Recursen und der acht Geschwister desselben geheirathet hat, ihm auch nur 5 Mahljahre — „bis zur Großjährigkeit des Auerben“ — ver-schrieben worden sind;

2) daß derselbe damals noch militärpflichtig war, also auch jetzt noch verhältnißmäßig sehr jung ist, daher denn die Einräumung einer Leibzucht an ihn eine, dem Vermuthen nach, sehr lange dauernde Belästigung des Colonats seyn würde;

3) daß die erste Frau des Recurrenten, die Mutter des Recursen, etwa im dritten Jahre ihrer Verheirathung mit Jenem bereits gestorben ist und Recurrent sich hierauf, als ihm nur noch 1½ Meherjahre übrig gewesen, mit seiner gegenwärtigen zweiten Ehefrau verheirathet hat;

4) daß endlich auf der Stätte des Recursen kein besonderes Leibzuchtshaus ist, mithin der Leibzüchter mit dem Colon in einer und der nämlichen Haushaltung zubringen müßte.

Nachdem der Recurse die Großjährigkeit erreicht, hat derselbe wider den Recurrenten auf Einräumung des Meherstandes Klage erhoben, Recurrent aber verlangt für sich und seine Ehefrau eine Leibzucht auf dem Colonnate, welche ihm wegen schlecht geführter Wirthschaft, seiner Ehefrau aber auch aus dem besondern Grunde verweigert wird, weil ihr bei ihrer Verheirathung mit dem Recurren-

ten von den Vormündern des Recursen die Zusage einer Leibzucht ausdrücklich verweigert worden sey.

Der Amtsbescheid v. 8. d. M. weist den Recurrenten an, binnen acht Tagen das Colonat zu räumen, versagt der Ehefrau desselben die Leibzucht ganz und läßt ihm selbst unbenommen, binnen 14 Tagen nachzuweisen, „daß er sich durch seine Bewirthschaftung der Plögerschen Krugstätte Ansprüche auf eine Leibzucht erworben habe.“

Die Recursbeschwerden, welche gegen diesen Bescheid ausgeführt worden, sind unbegründet.

Dem das Recht eines Interimswirths, nach Ablauf der ihm verschriebenen Mahljahre eine Leibzucht zu begehren, ist nicht unbedingt, sondern es steht ihm nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu, daß er A. sein Eingebrahtes zum Nutzen des Colonates verwendet, auch B. das Colonat gut verwaltet und C. vor Beziehung der Leibzucht beides am Amte bescheiniget hat.

Verordnung wegen der Leibzüchter v. 6. Febr. 1781 S. 2.

Da nun Recurrent bestimmte wußte, daß seine Wirthschaft mit dem Eintritte der Großjährigkeit des Auerben zu Ende lief, so hätte er, wenn er als Leibzüchter auf dem Colonnate zu bleiben gedachte, schon vor diesem Zeitpunkte bescheinigen, oder doch eine Bescheinigung dahin vorbereiten müssen, daß er den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen des Leibzuchtsrechts genügt habe. Statt dessen hat er es aber erst auf eine Klage des Recursen ankommen lassen, hat auch in dem auf diese eingeleiteten Verfahren so wenig die bei Revision des Inventarii in seiner Gegenwart gemachten nicht unbedeutenden Erinnerungen, als die in termino am 8. d. M. seiner Wirthschaftsführung gemachten Vorwürfe durch Erläuterungen aus dem Wege zu räumen vermocht. — Wenn Recurrent schon hiernach keinen Anspruch auf ferneren Aufenthalt auf dem Colonnate, worin ja seine Leibzucht hauptsächlich bestehen würde, machen kann, so stellt sich diesem über dieses noch der Umstand entgegen, daß — und damit wird denn auch die zweite Recursbeschwerde beseitigt — der Ehefrau des Recurrenten doch an solcher Leibzucht gar keine Berechtigung zusteht, indem ihr bei ihrer Verheirathung nicht nur gar keine Leibzucht verschrieben worden ist, sondern die Vormünder des Recursen auch dieser Leibzuchtsverschreibung ausdrücklich und auf das Bestimmteste widersprochen haben; ihrem Anspruche auch bei der Kürze ihrer Wirthschaft auf dem Colonnate, selbst wenn ihr Ehemann seiner Verwaltungspflicht vollständig genügt hätte, doch nicht einmal ein Grund der Billigkeit zur Seite stehen würde.

Die dritte Beschwerde stellt sich eben so unbegründet dar, weil das allegirte Gesetz im §. 5 verordnet, daß die Obrigkeit „das Beziehen der Leibzucht nie zulassen soll, bis die Erfüllung obgedachter

Bedingung (s. ob.) bescheiniget, oder, wo es nöthig, von ihr selbst untersucht und darauf auch erkannt worden u. s. w.“; in *substrato* aber bereits sehr bedeutende Gründe vorliegen, welche vermuthen lassen, Recurrent habe auf dem Colonnate nicht gut gewirthschaftet.

Ferner ist die Bestimmung im *decreto contra quod*, welche zu dem vierten Gravamen Veranlassung gegeben, ebenfalls der oben angeführten Stelle des Gesetzes durchaus angemessen.

Aus diesem Allen folgt von selbst, daß auch das fünfte Gravamen alles rechtlichen Grundes entbehrt. Inzwischen erfordert doch eine rechtlich anerkannte Billigkeit, daß Recurrent während des weiteren Verfahrens nicht ganz hülflos gelassen werde,

Runde, von der Interimswirthschaft p. 188 §. 79. (2te Ausg.) und es kann daher Recurse wohl angehalten werden, ihm provisoirisch so viel zuzusichern, als er ihm *pro redimenda vena* im Laufe der gerichtlichen Verhandlungen geboten hatte.

Aus diesen Gründen wird der versuchte Recurs verworfen. Verklagter, m. Recurse, hat aber dem Recurrenten bis zur definitiven Entscheidung über die Frage: Ob derselbe Ansprüche auf eine Leibzucht erworben habe? eine Unterstützung im Betrage von 1½ Rthl. vierteljährig *praenumerando* angedeihen zu lassen.

Decr. Detmold den 17. Oct. 1844.

Fürstl. Sipp. Justizkanzlei.

N^o 150.

In Sachen des vormaligen Interimswirthes Gustav Gast zu Hörstmar, Verklagten und Recurrenten, wider den Colon Blöger Nr. 12. das., Kläger und Recursen,

Leibzucht betreffend,

erkennen Fürstlich Sippische zur Justizkanzlei verordnete Director, Rätthe und Assessor, nach vorgehabtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß es, der anderweiten Ausführung des Recurses ungeachtet, bei dem Nr. 9. der Acten ersichtlichen Bescheide v. 17. Oct. 1844 lediglich verbleibt, auch Recurrent die durch dieses Rechtsmittel verursachten Kosten, mit Einschluß der Verschickungskosten und der Gebühren dieses Urtheils, allein zu tragen hat.

V. R. W.

Daß dieses Urtheil den Rechten und uns zugesandten Acten gemäß sey, bekennen wir, unter Beifügung unseres Facultätsiegels.

Ordinarius, Senior und sämtliche Assessoren der Juristen-Facultät auf der königlich Hannoverischen Georg-Augusts-Universität zu Göttingen.

Im April 1845. Publ. Detmold den 29. April 1845.